



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 03.03.2021

### **Anschläge in Waldkraiburg – Hintergrund?**

Zurzeit (Stand 03.03.2021) muss sich ein 26-Jähriger kurdischer Herkunft vor dem Oberlandesgericht München dafür verantworten, dass er im April und Mai 2020 eine Anschlagsserie auf türkische Geschäfte und eine Moschee in Waldkraiburg verübte. Die Ermittler vermuteten anfangs einen rechtsgerichteten Hintergrund. Mittlerweile ist aber bekannt, dass sich der Tatverdächtige vom IS radikalisiert ließ. Vgl. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/anschlaege-in-waldkraiburg-angeklagter-entschuldigt-sich,SQUdvwV>

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wurden die Straftaten bei ihrer Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik als Fälle Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfasst? ..... 2
2. Wenn ja, welchem Phänomenbereich PMK wurden die Straftaten bei ihrer erstmaligen Erfassung als Fälle PMK zugeordnet? ..... 2
3. Wurde die unter 2 ggf. getätigte Zuordnung korrigiert, nachdem klar geworden war, dass die Straftaten nicht der PMK-rechts, sondern einem anderen Phänomenbereich PMK zuzuordnen sind? ..... 2
4. Wenn nein, warum nicht? ..... 2
5. Welchem Phänomenbereich PMK wurden die Straftaten zuletzt zugeordnet? .. 2
6. Welchem Phänomenbereich PMK sind die Straftaten zurzeit zugeordnet? ..... 2
7. Seit wann hat die Staatsregierung Kenntnis von der Tatsache, dass der Tatverdächtige IS-Anhänger ist? ..... 2
8. Hat die Erkenntnis darüber, dass der Tatverdächtige IS-Anhänger ist, Auswirkungen auf die Zuordnungen der Straftaten zu einem Phänomenbereich der PMK? ..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 20.03.2021

1. **Wurden die Straftaten bei ihrer Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik als Fälle Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfasst?**
2. **Wenn ja, welchem Phänomenbereich PMK wurden die Straftaten bei ihrer erstmaligen Erfassung als Fälle PMK zugeordnet?**
3. **Wurde die unter 2 ggf. getätigte Zuordnung korrigiert, nachdem klar geworden war, dass die Straftaten nicht der PMK-rechts, sondern einem anderen Phänomenbereich PMK zuzuordnen sind?**
4. **Wenn nein, warum nicht?**
5. **Welchem Phänomenbereich PMK wurden die Straftaten zuletzt zugeordnet?**
6. **Welchem Phänomenbereich PMK sind die Straftaten zurzeit zugeordnet?**

Die Delikte der Anschlagsserie in Waldkraiburg wurden dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie zugeordnet. Es gab keine Zuordnung zum Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität-rechts.

7. **Seit wann hat die Staatsregierung Kenntnis von der Tatsache, dass der Tatverdächtige IS-Anhänger ist?**

Am 09.05.2020 wurde das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration darüber informiert, dass der Beschuldigte im Rahmen seiner Vernehmung angab, sich über das Internet selbst radikalisiert zu haben und trotz seiner Versuche über eine arabische Moschee keinen Kontakt zum sogenannten Islamischen Staat herstellen konnte.

8. **Hat die Erkenntnis darüber, dass der Tatverdächtige IS-Anhänger ist, Auswirkungen auf die Zuordnungen der Straftaten zu einem Phänomenbereich der PMK?**

Der Politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte im Sinne des zur Tatzeit gültigen Definitionssystems Politisch motivierter Kriminalität vorliegen. Ebenso erfolgt die Zuordnung einer Politisch motivierten Straftat auf Basis des zur Tatzeit gültigen Definitionssystems Politisch motivierter Kriminalität.

So wird eine Politisch motivierte Straftat dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 6 verwiesen.